

**Vertrag**  
**zwischen**  
**der Regierung der Republik Österreich**  
**und**  
**der Regierung der Republik Moldau**  
**über**  
**Entwicklungszusammenarbeit**

Die Regierung der Republik Österreich, im weiteren „österreichische Partei“ genannt, und die Regierung der Republik Moldau, im weiteren „moldauische Partei“ genannt,

mit der Absicht, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu vertiefen,

mit dem Wunsch, diese Beziehungen durch die Entwicklung, Erweiterung und Vertiefung ihrer Entwicklungszusammenarbeit zu stärken,

mit der Zielsetzung, zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen beizutragen, die notwendig sind um eine nachhaltige soziale, wirtschaftliche, und ökologisch gerechte Entwicklung in Moldau zu erreichen,

mit dem Ziel des Beitrages zu übergreifenden Zielsetzungen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, wie dies im Gesetz zur Entwicklungszusammenarbeit von 2002 vorgesehen ist, der Verminderung der Armut, der Absicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, und der Erhaltung der Umwelt,

durch nochmalige Versicherung zu ihrem Bekenntnis, europäische Werte und Standards durch ihre Zusammenarbeit zu fördern, so wie dies im EU-Moldau Aktionsplan im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik beschrieben ist - im besonderen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Menschenrechten und fundamentalen Freiheiten, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören sowie eine funktionierende Marktwirtschaft,

haben wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**                      **Vertragsumfang**

Dieser Vertrag stellt die allgemeinen Bedingungen für Entwicklungszusammenarbeit zwischen Österreich und Moldau dar, die auf der Basis eines Zuschusses finanziert wird und als offizielle Entwicklungshilfe zu betrachten ist.

## **Artikel 2                      Zielsetzungen und Grundsätze der Zusammenarbeit**

- 2.1 Beide Parteien sollen innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebungen gemeinsame Entwicklungszusammenarbeitsprogramme und -projekte in der Republik Moldau fördern. Die Programme und Projekte sollen dazu beitragen, den Reformprozess in der Republik Moldau zu unterstützen und die sozialen und ökonomischen Kosten der Anpassung zu mildern. Sie sollen auch dazu beitragen, Härten für die am meisten verletzlichen Teile der moldauischen Gesellschaft zu erleichtern.
- 2.2 Beide Parteien sollen ihre Zusammenarbeit auf den Verpflichtungen der Pariser Erklärung zur Effektivität von Entwicklungshilfe basieren und Handlungen für die Grundsätze des Eigentums, der Anpassung, der Harmonisierung, der Erzielung von Resultaten und der gegenseitigen Verantwortlichkeit setzen.
- 2.3 Beide Parteien sind bemüht, ein Maximum an Mitteln zu mobilisieren, um gemeinsame Programme und Projekte zum Zweck dieses Vertrages mitzufinanzieren. Grundsätzlich sollen Partner aus beiden Ländern mit ihren eigenen Mitteln zur Implementierung eines jeden Programms und Projektes beitragen.
- 2.4 Beide Parteien haben ein gemeinsames Interesse am Kampf gegen Korruption, weil diese eine gute Regierungsausübung und die ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln, die für die Entwicklung notwendig sind, gefährdet und weiters den fairen und offenen Wettbewerb auf der Basis von Preis und Qualität bedroht. Sie erklären daher ihre Absicht, ihre Anstrengungen im Kampf gegen Korruption zu vereinen und erklären, dass insbesondere kein Angebot, Geschenk, Zahlung, Gegenleistung oder Leistung jeglicher Art, das eine illegale Handlung oder korrupte Handlungsweise darstellt, als Anreiz oder Belohnung für die Unterfertigung dieses Vertrages direkt oder indirekt geleistet wurde oder werden wird. Jede derartige Handlung wäre ausreichender Grund für die Kündigung dieses Vertrages oder für die Einleitung von Korrekturmaßnahmen gemäß dem anzuwendenden Recht.

## **Artikel 3                      Formen der Zusammenarbeit**

- 3.1 Die Entwicklungszusammenarbeit kann in Form von technischer oder finanzieller Zusammenarbeit, humanitärer oder Nothilfe stattfinden. Sie kann entweder auf rein bilateraler Basis ausgeführt werden, oder auch in Zusammenarbeit mit anderen Spendern und/oder multilateralen Organisationen.
- 3.2 Die humanitäre Hilfe an die moldauische Partei wird von der österreichischen Partei in der Form von Waren, Dienstleistungen, Beistellung von Fachleuten oder finanziellen Beiträgen durchgeführt. Diese Unterstützung soll gleichzeitig dazu beitragen, dass örtliche und staatliche humanitäre Organisationen Kapazitäten aufbauen.
- 3.3 Die technische Kooperation mit der moldauischen Partei wird von der österreichischen Partei in der Form von Know how-Transfer durch Ausbildung und Beratung in der Form von Leistungen sowie durch entsprechende Ausrüstung und Materialien, die für die erfolgreiche Durchführung der Projekte notwendig sind, erfolgen.

#### **Artikel 4                      Delegation von Befugnissen, Dialog zur Verfahrensweise**

Beide Parteien sollen ihre jeweiligen Regierungen hinsichtlich der Einsetzung dieses Vertrages vertreten. Repräsentanten beider Parteien sollen regelmäßig zusammentreffen, um gemeinsame Prioritäten und Grundsätze der Zusammenarbeit zu erstellen, Anleitungen zur Einsetzung von künftigen Entwicklungszusammenarbeitsprogrammen und -projekten zu geben, den Dialog zur Vorgehensweise aufzunehmen und den Fortschritt des Programms zu ermitteln. Das Resultat jedes Treffens soll schriftlich aufgezeichnet und von den Repräsentanten beider Parteien unterzeichnet werden.

#### **Artikel 5                      Allgemeine Bestimmungen für Zoll- und Steuerbefreiung**

Um die Durchführung aller Projekte gemäß diesem Vertrages zu ermöglichen, soll die moldauische Partei

- (a) alle Güter und Materialien, Arbeiten und Dienstleistungen, die auf der Basis dieses Zuschusses von Österreich bereitgestellt oder finanziert werden, von Steuern, Zollabgaben, Finanzabgaben (einschließlich MWSt.) und anderen Abgaben befreien,
- (b) alle Genehmigungen, Vollmachten, Lizenzen, und ähnliche Dokumente, die für die Einfuhr (einschließlich temporärer Einfuhr) und Wiederausfuhr von Geräten zur Durchführung dieser Projekte notwendig sind, erteilen.

#### **Artikel 6                      Bedingungen für im Ausland lebende Institutionen, Nicht-Regierungs- Organisationen und Firmen**

Wenn im Ausland ansässige Institutionen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Firmen oder andere Rechtspersönlichkeiten aus Ländern anders als Moldau von Österreich beauftragt werden, Aufgaben in Moldau innerhalb des Rahmens der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Österreich und Moldau durchzuführen, dann soll das Folgende in Moldau gelten:

- (a) Derartige Rechtspersönlichkeiten sollen nicht für die Nicht-Einhaltung ihrer Zusagen verantwortlich sein, falls dies auf Sicherheitsanweisungen oder Empfehlungen durch die österreichische Partei beruht.
- (b) Sie werden das Recht haben, professionelle Geräte und Güter, die sie benötigen, um ihre Zusagen ausführen zu können, ein- und wieder auszuführen, frei von Zoll und ähnlichen Abgaben, solche Geräte dem Begünstigten des Projektes zu übergeben oder innerhalb Moldaus nach Zahlung von Zoll oder ähnlichen Abgaben zu verkaufen, wenn sie diese nach erbrachter Leistung nicht mehr benötigen.
- (c) Sie werden von Steuern und ähnlichen Abgaben hinsichtlich Firmengewinn, Umsatz oder ähnlichen Grundlagen, und von Gebühren und Entlohnungen, die sie von Österreich für ihre Dienstleistungen innerhalb des Programmes/Projektes der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, befreit sein.



Organisationen bestehen.

7.2.2 Die moldauische Partei wird dem Personal das Folgende garantieren:

- (a) Die Ausnahme von persönlicher Einkommenssteuer und anderen direkten Steuern hinsichtlich Einkünfte, die ihnen von Österreich bezahlt werden, oder von einem Arbeitgeber, der sich verpflichtet hat, Dienstleistungen zu erbringen oder Waren zu liefern, die in einem vertraglichen Zusammenhang mit Österreich oder Moldau stehen, entweder direkt oder als Subunternehmer.
- (b) Ein Recht auf Einfuhr und Wiederausfuhr von professionellen Geräten und Waren, die vom Personal für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden, frei von Zollabgaben und anderen Abgaben.

7.2.3 Das nicht-ansässige Personal, das mehr als sechs Monate arbeitet, soll auch das Folgende garantiert bekommen:

- (a) Das Recht, Bankkonten in der Republik Moldau für ihre eigenen persönlichen Zwecke entsprechend den Gesetzen der Republik Moldau zu eröffnen und benützen zu können. Die moldauische Partei wird keine Gebühren für diese Konten einheben oder die effiziente Führung der Konten behindern. Die Salden auf diesen Konten können frei in jede Fremdwährung gewechselt werden.
- (b) Ausnahme von Einfuhr- und Ausfuhrsteuern, Zollabgaben, und anderen Steuern, Gebühren, Abgaben oder anderen ähnlichen Abgaben, einschließlich MWSt. auf alle persönlichen und häuslichen Effekten, einschließlich, aber ohne Einschränkung auf, Haushaltsgeräte, persönliche Effekten und Fahrzeuge. Artikel, die auf diese Weise importiert werden, dürfen an andere Personen verkauft werden, die ebenfalls zu dieser Ausnahme berechtigt sind. Falls Artikel, die auf diese Weise importiert wurden, auf andere Art veräußert werden, dann sind die entsprechenden Zollabgaben und/oder andere Abgaben dafür zu bezahlen.

7.3 Sicherheit

7.3.1 Moldau wird die diplomatische Vertretung der Republik Österreich, die in der Republik Moldau akkreditiert ist, von jeder außergewöhnlichen Lage oder einem Notstand im Land verständigen. Im Falle derartiger Entwicklungen, die von einer der Parteien als höhere Gewalt oder Gefährdung der Durchführung der Zusammenarbeitsprojekte oder -programme angesehen werden, kann eine Partei unverzügliche Konsultationen verlangen. In solchen Konsultationen wird die moldauische Partei Information über Sicherheitsvorschriften oder sonstige Einschränkungen, die von ausländischem Personal zu beachten sind, erteilen.

7.3.2. Im Fall eines Notstandes ist die moldauische Partei für die Sicherheit des ausländischen Personals der österreichischen Partei, die ausländischen Fachleute und das Personal der Körperschaften, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, die von Österreich finanziert werden, sowie deren Ehegatten oder Familienangehörige verantwortlich.

7.3.3. Aus Gründen der Sicherheit kann Österreich dem Personal bestimmte Anweisungen geben. Diese Anweisungen können den Auftrag beinhalten,

die Republik Moldau zu verlassen. Falls Mitarbeiter den Anweisungen folgen oder in anderer Weise Vorsichtsmaßnahmen treffen, die den Umständen nach gerechtfertigt sind, gilt dies nicht als Verletzung ihrer vertraglichen Pflicht.

#### 7.4. Anhaltung oder Haft

7.4.1. Im Fall der Anhaltung oder Haft einer Person, die diesem Vertrag unterliegt, aus welchem Grund immer, oder im Fall eines gegen eine solche Person eingeleiteten Strafverfahrens ist die diplomatische Vertretung der Republik Österreich, die in der Republik Moldau akkreditiert ist, ohne Verzug zu verständigen und hat sie das Recht die angehaltene oder verhaftete Person zu besuchen. Die angehaltene oder verhaftete Person hat das Recht, ihre Botschaft oder Konsulat zu kontaktieren und Zugang zu einem von ihrer Botschaft oder der Person selbst bestellten Rechtsanwalt zu haben.

7.4.2. Die moldauische Partei hat Personen, die diesem Vertrag unterliegen, keine schlechteren Lebensbedingungen in der Anhaltung oder der Haft zu bieten als jene, die sie ihren Staatsbürgern oder Staatsbürgern anderer Länder, welche auch immer die besseren sind, bietet.

7.5. Die moldauische Partei kann die Abberufung oder den Ersatz von jedem Mitglied des Personals verlangen, das von Österreich zur Verfügung gestellt wurde, dessen Arbeit oder Benehmen als unzureichend betrachtet wird. Österreich kann jedes Mitglied des Personals abberufen.

### **Artikel 8 Durchführung**

8.1. Auf der österreichischen Seite liegt die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Programmes der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit des österreichischen Ministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bei der österreichischen Entwicklungsagentur. Die Koordinierung der Projekte wird durch den Repräsentanten der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit in Chisinau/Moldau gewährleistet. Auf der moldauischen Seite wird die Koordinierung der Projekte durch das Ministerium für Wirtschaft und Handel gewährleistet. Sie sollen einander regelmäßig vom Fortschritt hinsichtlich der Durchführung der Projekte gemäß diesem Vertrag unterrichten.

8.2. Jedes Projekt innerhalb des Ausmaßes dieses Vertrages wird Gegenstand eines bestimmten Vertrages zwischen den dazugehörigen Partnern dieses Projektes sein, welcher im Detail die Rechte und Verpflichtungen jedes Partners an diesem Projekt angibt.

8.3. Anwendbare Regeln und Verfahren für die Beschaffung von Dienstleistungen, Waren und Arbeiten sollen in vertraglichen Vereinbarungen über Programme/Projekte im Rahmen dieses Abkommens festgelegt werden.

### **Artikel 9 Änderungen, Auslegung**

9.1. Jegliche Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Jede derartige Änderung wird gemäß dem in Artikel 10.1 beschriebenen Verfahren in Kraft treten.

- 9.2. Jeder Streit bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages soll auf freundliche Weise durch diplomatische Wege beigelegt werden.

## **Artikel 10                      Schlussbestimmungen**

- 10.1. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Monates nach dem Monat, in dem die beiden Parteien einander gegenseitig von der Erfüllung aller notwendigen Verfahren in ihren jeweiligen Ländern benachrichtigt haben, in Kraft. Der Vertrag wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet. Sowohl die vorläufige Anwendung und die Anwendung des Vertrages betreffen sämtliche laufenden Projekte sowie jene in Vorbereitung.
- 10.2. Dieser Vertrag kann von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll mit dem ersten Tag des dritten Monates nach erfolgter Benachrichtigung auf diplomatischen Weg rechtswirksam werden. Es soll jene Programme und Projekte, die zum Zeitpunkt der Benachrichtigung der Kündigung laufen, nicht beeinträchtigen.

Unterzeichnet in Wien, am 21. Oktober 2008, in zwei Originalkopien, jede von ihnen in deutscher, moldauischer und englischer Sprache. Im Falle von Unterschieden in der Auslegung hat der englische Text Vorrang.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Für die Regierung der  
Republik Moldau:

**Irene FREUDENSCHUSS-REICHL m.p.**

**Victor POSTOLACHI m.p.**